



Das WSI ist ein Institut der Hans-Böckler-Stiftung

MINDESTLOHN UND TARIFBINDUNG IN DER EU –

AUSWIRKUNGEN DER EUROPÄISCHEN MINDESTLOHNRICHTLINIE

Prof. Dr. Thorsten Schulten

Ver.di Wirtschaftspolitik Reihe "Lohn, Preis, Profit" 13. Mai 2024, Online



Inhalt



1. Die Europäischen Mindestlohnrichtlinie

Angemessene Mindestlöhne und höhere Tarifbindung

2. Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie in Deutschland

Anpassung des Mindestlohngesetzes und Aktionsplan zur Stärkung der Tarifbindung



Die Europäische

Mindestlohnrichtlinie



Grundlegende Ziele:

1. Förderung angemessener Mindestlöhne

Anhebung nationaler Mindestlöhne auf ein angemessenes Niveau

2. Förderung der **Tarifverhandlungen**

Erhöhung der Tarifbindung



Literatur-Tipp



Download:

https://journals.akwien.at/wug/article/view/155



Die Europäische

Mindestlohnrichtlinie



Was die Richtlinie nicht will:

(... und rechtlich auch nicht darf!)

- 1. Inhaltliche Harmonisierung: Festlegung eines einheitlichen europäischen Mindestlohnbetrages
- 2. Institutionelle Harmonisierung: Europaweite Durchsetzung gesetzlicher Mindestlöhne

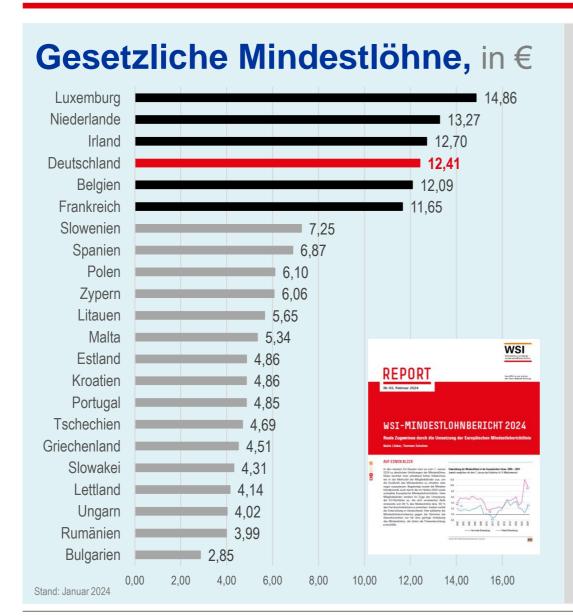


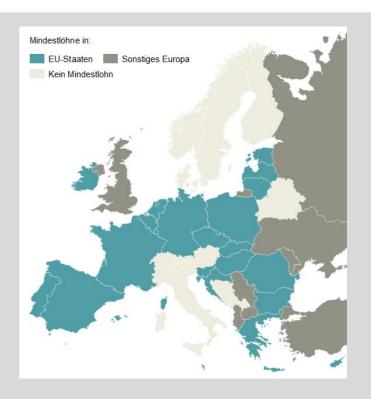


Gesetzliche Mindestlöhne und

Mindestlohnregime in der EU







22 EU-Staaten:

Gesetzlicher Mindestlohn

5 EU-Staaten:

Kein gesetzlicher Mindestlohn



EU-Mindestlohnrichtlinie (Artikel 5): Verfahren zur Festlegung angemessener Mindestlöhne



- 1. Die Mitgliedstaaten, in denen gesetzliche Mindestlöhne gelten, legen die erforderlichen Verfahren für die Festsetzung und Aktualisierung der gesetzlichen Mindestlöhne. Diese Festsetzung und Aktualisierung erfolgt auf der Grundlage von Kriterien (...) Die Kriterien sind eindeutig zu definieren. Die Mitgliedstaaten können über das relative Gewicht dieser Kriterien entscheiden (...)
- **2.** Die **nationalen Kriterien** (...) umfassen zumindest die folgenden Elemente:
 - 1. die **Kaufkraft** der gesetzlichen Mindestlöhne unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten;
 - 2. das allgemeine Lohnniveau und seine Verteilung;
 - 3. die Wachstumsrate der Löhne;
 - 4. langfristige nationale Produktivitätsniveaus und entwicklungen

EU-Mindestlohnrichtlinie (Artikel 5): Verfahren zur Festlegung angemessener Mindestlöhne

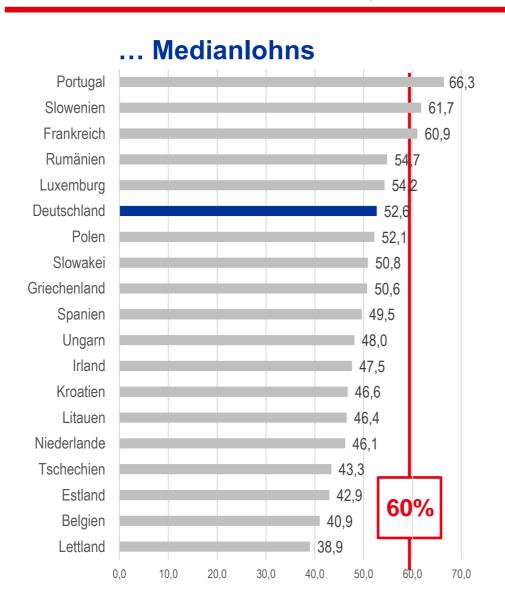


- 3. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich einen automatischen Anpassungsmechanismus (Indexierung) zur Anpassung der gesetzlichen Mindestlöhne anwenden.
- 4. Die Mitgliedstaaten verwenden indikative Referenzwerte, um die Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne zu beurteilen. Zu diesem Zweck können sie international gebräuchliche indikative Referenzwerte wie 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns ...verwenden.

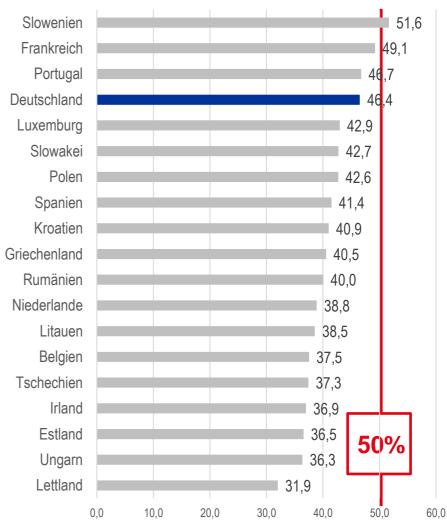
Gesetzliche Mindestlöhne (2022)

in % des nationalen ... (Kaitz-Index)





... Durchschnittslohns





13.05.2024

EU-Mindestlohnrichtlinie (Artikel 4):

Förderung von Tarifverhandlungen



- 1. Mit dem Ziel, die Reichweite der Tarifverhandlungen zu erhöhen, werden die Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der Sozialpartner (...):
- a) den Aufbau und die Stärkung der Fähigkeit der Sozialpartner fördern, Tarifverhandlungen über die Festsetzung von Löhnen zu führen, insbesondere auf sektoraler oder branchenübergreifender Ebene;
- b) konstruktive, sinnvolle und sachkundige Lohnverhandlungen zwischen den Sozialpartnern zu fördern
- c) gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Ausübung des Rechts auf Tarifverhandlungen über die Festsetzung von Löhnen zu schützen und die Arbeitnehmer und Gewerkschaftsvertreter zu schützen (...)

EU-Mindestlohnrichtlinie (Artikel 4):

Förderung von Tarifverhandlungen



2. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten, in denen die tarifvertragliche Deckungsrate unter einem Schwellenwert von 80 % liegt, entweder per Gesetz nach Anhörung der Sozialpartner oder durch eine Vereinbarung mit ihnen einen Rahmen schaffen, der die Voraussetzungen für Tarifverhandlungen stärkt. Diese Mitgliedstaaten erstellen auch einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen. (...).

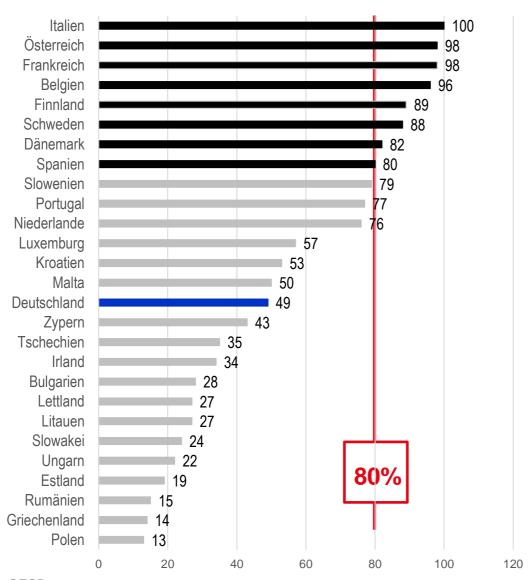
Der Aktionsplan soll ...

- einen klaren Zeitplan und konkrete Maßnahmen vorsehen
- regelmäßig überprüft und aktualisiert werden (...).
- öffentlich gemacht und der Kommission mitgeteilt werden.

Tarifbindung in der EU

in % der Beschäftigten





8 EUMitgliedstaaten
mit einer
Tarifbindung > 80%

19 EUMitgliedstaaten
mit einer
Tarifbindung < 80%

Quelle: OECD



Die Europäische

Mindestlohnrichtlinie



Fazit: Die Richtlinie ...

- ... ist aktuell die wichtigste europäische Initiative, um die Position der Beschäftigten und der Gewerkschaften zu stärken und ein sozialeres Europa zu fördern
- ... repräsentiert einen Paradigmenwechsel im Hinblick auf die Bewertung von Mindestlöhnen und Tarifverhandlungen
- ... enthält im Wesentlichen Verfahrensregeln aber auch einige rechtlich nicht bindende quantitative Zielgrößen für die Höhe der Mindestlöhne und der Tarifbindung
- ... schafft einen europäischen Referenzrahmen für die Auseinandersetzungen auf nationaler Ebene und unterstützt diejenigen, die für höhere Mindestlöhne und Tarifbindung eintreten

Inhalt



Angemessene Mindestlöhne und höhere Tarifbindung

2. Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie in Deutschland

Anpassung des Mindestlohngesetzes und Aktionsplan zur Stärkung der Tarifbindung



Das deutsche Mindestlohnregime

Gesetzliche Grundlage und Institutionen



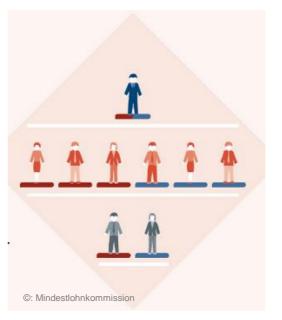
§ Mindestlohngesetz (MiLoG)

"Die **Mindestlohnkommission** prüft im Rahmen einer **Gesamtabwägung**, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist,

- zu einem angemessenen
 Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen,
- faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie
- Beschäftigung nicht zu gefährden.

Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns nachlaufend an der **Tarifentwicklung**." (§ 9, Abs 2)

Mindestlohnkommission



- **1** Unabhängige/r Vorsitzende/r
- **3** Repräsentanten von Arbeitgebern & Gewerkschaften
- 2 Wissenschaftliche Berater*innen

MINDESTLOHN > KOMMISSION

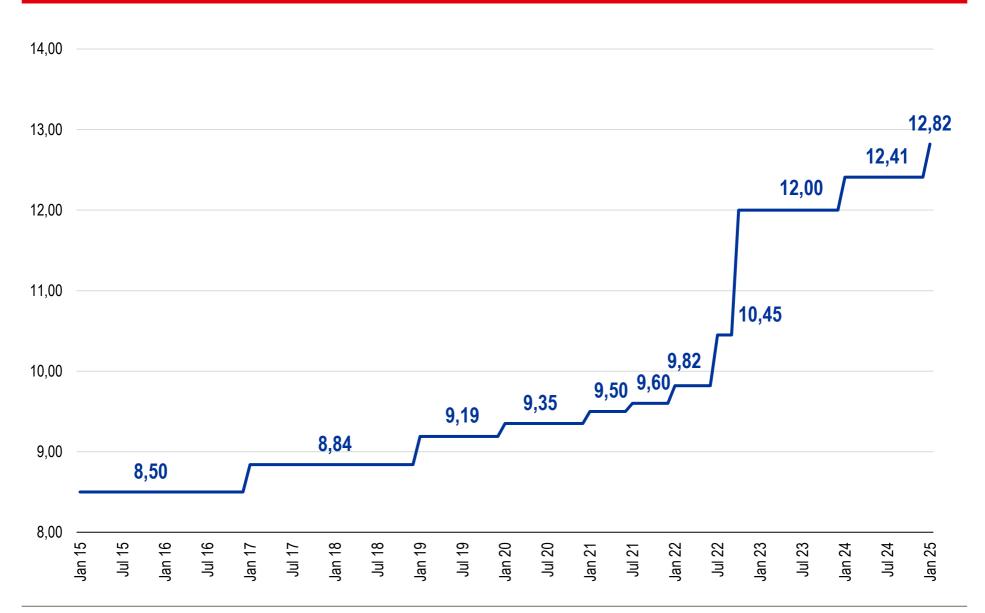
www.mindestlohn-kommission.de



Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland



2015-2025, in Euro pro Stunde

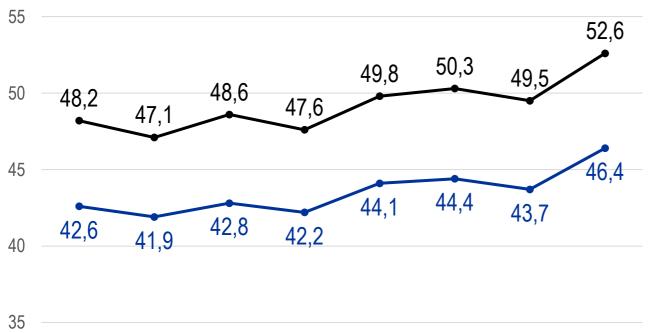




Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland 2015-2025



... in % des Median- und Durchschnittslohns von Vollzeitbeschäftigten





2023: 13,79 Euro

2024: > 14,00 Euro

2025: ≈ 15,00 Euro



ver d

EU-Mindestlohnrichtlinie in Deutschland





Der Mindestlohn muss zum Leben reichen.
Nach der EU-Mindestlohn-Richtlinie müsste er rund 14 Euro betragen.

Deutschland muss nachziehen!

Mindestlohn rauf

Löhne, die zum Leben reichen: Wir unterstützen alle Beschäftigten, die für hö-

auf 15 Euro

"Da die durchschnittlichen Löhne weiter steigen werden, braucht es 2026 einen Mindestlohn von 15 Euro die Stunde."

Frank Werneke, ver.di-Vorsitzender



EU-Mindestlohnrichtlinie in Deutschland

60% vom Medianlohn als weitgehend akzeptierte Norm für einen angemessenen Mindestlohn





Keine weitere "politische" Festlegung des Mindestlohns!



EU-Mindestlohnrichtlinie in Deutschland



Auswirkungen auf das Mindestlohngesetz?



Hubertus Heil
Bundesarbeitsminister

"Richtig ist, dass die Mindestlohnrichtlinie einen Orientierungswert von 60 Prozent der mittleren Einkommen angibt. Das ist aber nicht das einzige Kriterium und unmittelbar keine zwingende Vorgabe. Nach unserer Rechtsauffassung entspricht das heutige deutsche Mindestlohngesetz der europäischen Richtlinie."

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21. Oktober 2023







Auswirkungen auf das Mindestlohngesetz?

"Richtlinienkonforme Auslegung"

(...) Eine ausdrückliche Aufnahme der unionsrechtlich bestimmten Parameter in das Mindestlohngesetz Ausarbeitung

Gesetzgeberischer Anpassungsbedarf beim Mindestlohngesetz auf der Grundlage des konsentierten Entwurfs einer EU-Mindestlohnrichtlinie Ausgewählte Aspekte

könnte im Sinne der Rechtssicherheit dienlich sein, ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine richtlinienkonforme Auslegung der in § 9 Abs. 2 MiLoG enthaltenen Parameter möglich ist."

WD 6 - 3000 - 051/22, S. 9



EU-Mindestlohnrichtlinie in Deutschland



Abschaffung der Mindestlohnkommission?

Mit dem aktuellen Beschluss zeigt sich,

die Mindestlohnkommission ist weiterhin

Beschluss des Bundes- und Landesvorstands von CDA und CSA am 30. Juni 2023 in Nürnberg

Armutsfeste Mindestlöhne

nicht in der Lage, ihrer wichtigen Aufgabe nachzukommen. Die Konstellation – Zwang zur Einigung ohne Streikrecht – ermöglicht keine Verhandlung auf Augenhöhe und führt am Ende zu Beschlüssen, die gegen den Willen der Arbeitnehmervertreter und nur durch die Stimme der Vorsitzenden zustande kommen. Die Interessen der Beschäftigten zum Mindestlohn werden dadurch nicht ausreichend berücksichtigt.

Die CDA Deutschlands und die CSA Bayern fordern deshalb die Änderung des Mindestlohngesetztes. ... Wir wollen eine verlässliche Beteiligung aller Menschen an der Lohnentwicklung in unserem Land. Deshalb fordern wir, die Höhe des Mindestlohns gesetzlich auf 60 Prozent des Medianlohns festzulegen und damit die Empfehlung der Mindestlohnrichtlinie der EU umzusetzen."



EU-Mindestlohnrichtlinie in Deutschland



Reform der Mindestlohnkommission?

Wir schlagen vor, dass der gesetzliche

Fraktionsbeschluss

Reform der Mindestlohnkommission – Angemessene Mindestlöhne dauerhaft sicherstellen

7. November 2023



Mindestlohn zukünftig 60 Prozent des prognostizierten

Medianeinkommens der Vollzeitbeschäftigten nicht unterschreiten darf. Diesen Referenzwert zur Bewertung der Angemessenheit von gesetzlichen Mindestlöhnen, der auch von der EU-Mindestlohnrichtlinie vorgeschlagen

wird, wollen wir in Deutschland gesetzlich festschreiben.

Hierfür wollen wir § 9 Abs. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) um eine Untergrenze für die Anpassung der Höhe des Mindestlohns durch die Mindestlohnkommission ergänzen. Damit würde sich der Mindestlohn weiterhin nachlaufend an der Tariflohnentwicklung orientieren. Gleichzeitig wäre sichergestellt, dass der gesetzliche Mindestlohn nicht zu einem Armutslohn werden kann. Die Mindestlohnkommission soll bei ihrer Entscheidung über die Orientierung an 60 Prozent des Medianeinkommens der Vollzeitbeschäftigten hinausgehen können."







Reform der Mindestlohnkommission?

Fraktionsbeschluss

Reform der Mindestlohnkommission – Angemessene Mindestlöhne dauerhaft sicherstellen





"Wir wollen bewirken, dass die **Entscheidungen** der Mindestlohnkommission **möglichst im Konsens** getroffen werden. Weder die Arbeitgeber- noch die Arbeitnehmerseite sollte einseitig ihre Forderungen mit Hilfe des Vorsitzes durchsetzen. (…)

In den Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes gibt es ein Schlichtungsverfahren mit zwei Vorsitzenden. Diese haben dort ein wechselndes Stichstimmrecht, auch dieses Modell könnte für die Mindestlohnkommission übernommen werden."



EU-Mindestlohnrichtlinie

Kampagne des niederländischen Gewerkschaftsbundes FNV



FNV blij met nieuwe Europese richtlijn minimumloon: 14 euro

2022

Vakbond FNV pleit voor verhoging minimumloon naar 16 euro per uur 2023



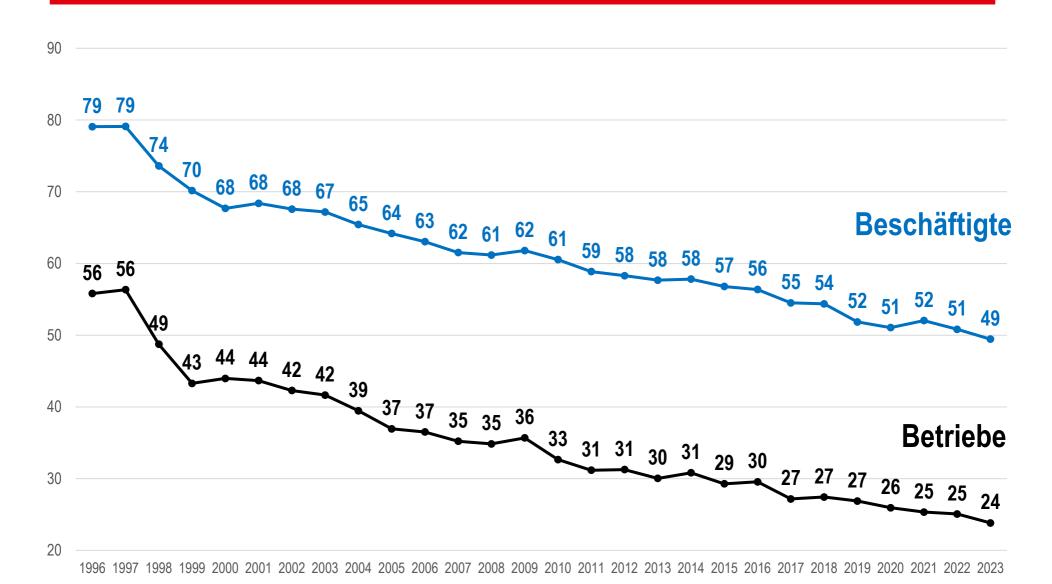
https://www.voor16.nl/



Tarifbindung in Deutschland 1996-2023

in % der Beschäftigten und Betriebe







13.05.2024

Quelle: IAB

EU-Mindestlohnrichtlinie in Deutschland

Aktionsplan zur Stärkung der Tarifbindung?



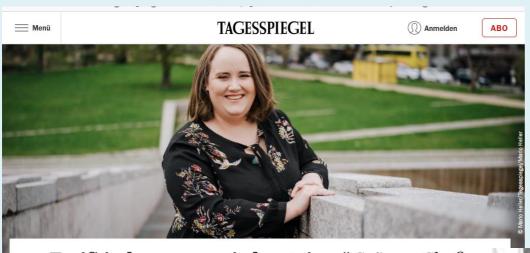
Hubertus Heil Bundesarbeitsminister

"... ich wollte sagen, dass wir einen Aktionsplan vorlegen werden und dass bestimmte Teile, wie das Tariftreuegesetz, schon Teil dieses Aktionsplanes sind. Richtig ist aber auch, dass die EU-Richtlinie nicht verbindlich vorsieht, dass der Staat eine solche Tarifbindungsquote herzustellen hat. Das wäre mit unserer Verfassung auch nicht vereinbar, weil Artikel 9 Grundgesetz ... positive und negative Koalitionsfreiheit vorsieht. Das heißt, der Staat kann nicht 80 Prozent Tarifbindung alleine herstellen. Er kann und muss Anreize in Deutschland setzen, dass es einen Unterschied macht, wie wir das beim Tariftreuegesetz haben. Ich kann mir da Weiteres vorstellen."

Bundestag, 8. November 2023

EU-Mindestlohnrichtlinie in Deutschland

Aktionsplan zur Stärkung der Tarifbindung?



"Tarifbindung muss wieder steigen" Grünen-Chefin Ricarda Lang fordert Aktionsplan von der Bundesregierung

Arbeitsbedingungen in allen Branchen:

für gere

AKTIONSPLAN TARIFBINDUNG

SPD AfA





Ansätze und Instrumente

zur Stärkung der Tarifbindung



Stärkung der Tarifvertragsparteien		Politische Unterstützung
Gewerkschaften	Arbeitgeberverbände	des Tarifvertragssystems
Organizing und Erschließungsprojekte	Einschränkung/Verbot von OT-Mitgliedschaften	Tariftreue
Verbesserte Zugangsrechte Gründung von Betriebsräten Maßnahmen gegen Union-Busting	Transparenzpflicht	bei öffentlicher Vergabe und öffentlicher Wirtschaftsförderung
Mitgliedervorteilsreglungen für Gewerkschaftsmitglieder	Verpflichtung der Handwerksinnungen zur Verhandlung von Tarifverträgen	Stärkung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen
Volle steuerliche Absetzbarkeit des Mitgliedsbeitrages für Gewerkschaften	Verpflichtung zur Verhandlung von Firmen bei einem bestimmten gewerkschaftlichem Organisationsgrad	Stärkung der Nachwirkung von Tarifverträgen
Verbandsklagerecht	Tarifdispositives Recht Abweichungen vom Gesetz per Tarifvertrag	Ausdehnung der Tarifbindung auf bislang nicht erfasste Bereiche (z.B. kirchliche Einrichtungen)





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!















Thorsten-Schulten@boeckler.de







www.tarifarchiv.de

https://www.wsi.de/de/analysen-zur-tarifbindung-34899.htm www.twitter.com/wsitarifarchiv





29